



Beschlussvorlage

DS 367/2022/19-24

Status: öffentlich

Datum: 16.01.2023

Fachbereich: Fachbereich I

Bearbeiter: Verwaltung

Einreicher: Bürgermeister

Betreff: **Abwägungs- und Satzungsbeschluss der überarbeiteten
Stellplatzsatzung der Gemeinde Hoppegarten**

Beratungsergebnis der vorberatenden Gremien:

12.01.2023

Gemeindevertretung

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Zuge der Bearbeitung der Stellplatzsatzung ist es erforderlich geworden, die Offenlage der Satzung gem. § 87 Abs. 8 BbgBO (Brandenburgische Bauordnung) erneut durchzuführen. Im Ergebnis der Gremienberatungen des Monats Dezember 2022 wurden folgende Inhalte der Stellplatzsatzung nochmals angepasst:

- 1.) Die **Ablösesumme für Kfz-Stellplätze** in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten wurde **auf 7500 Euro erhöht** (§ 6 Abs. 2 der Stellplatzsatzung). Die Summe setzt sich dabei aus den Herstellungskosten des Stellplatzes selbst zusammen sowie aus den Grunderwerbskosten für eine benötigte Stellplatzfläche, berechnet anhand der Bodenrichtwerte für Gewerbegebiete in der Gemeinde Hoppegarten (Durchschnittsbodenrichtwert für Gewerbeflächen in Dahwitz-Hoppegarten & Hönow). Diese Herangehensweise folgt dem Leitfaden für Stellplatz- und Stellplatzablösen nach der Brandenburgischen Bauordnung.
Die vorher festgesetzte Summe bezog sich lediglich auf die Herstellungskosten.

Weiterhin wurde eine **Ablösesumme für Fahrradstellplätze in Höhe von 800 € in den o.g. Gebietsarten hinzugefügt** (§ 6 Abs. 3 der Stellplatzsatzung).

- 2.) Im Ergebnis der Beratung des Hauptausschusses vom 05.12.22 wurde eine Regelung zur **Herstellung von E-Ladesäulen** hinzugefügt (§ 2 Abs. 4 der Stellplatzsatzung). Diese sieht eine Verpflichtung vor, unabhängig von der betreffenden Gebietsart ab der Herstellung von 50 Stellplätzen eine zusätzliche Ladesäule für E-Fahrzeuge bereitzustellen.

Die o.g. Änderungen stellen eine signifikante Änderung des Satzungstextes dar. Daher muss die Beteiligung der Träger öffentl. Belange sowie der Öffentlichkeit gem. der Bran-

denburgischen Bauordnung erneut durchgeführt werden. Nur so ließe sich ein verfahrensrechtlicher Fehler ausschließen. Im Falle eines Beschlusses kann die erneute Beteiligung so unmittelbar wie möglich durchgeführt werden. Durch die einzuhaltenden Bekanntmachungs- und Beteiligungsfristen der TÖBs und Öffentlichkeit sowie den geplanten Sitzungsterminen der GV, könnte ein Satzungsbeschluss somit in der Sitzung am 17.04.2023 erwirkt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die erneute Offenlage des Entwurfs der Stellplatzsatzung (Stand Januar 2023). Die Verwaltung wird beauftragt, gem. § 87 Abs. 8 BbgBO der Öffentlichkeit sowie den von der Planung berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Sven Siebert
Bürgermeister